

## Allgemeine Informationen / FAQ Verkehrsunfall

- das Wichtigste vorab zu Ihrer Sache -

### **Michael Schmidt**

Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Familienrecht

### **Felix Buddecke**

Rechtsanwalt\*) und Notar  
Master of Mediation (FU Hagen)

### **Anja Holzapfel**

Rechtsanwältin und Notarin  
Fachanwältin für Familienrecht

\*) Mitglied in Arbeitsgemeinschaft  
Verkehrsrecht im DAV

**Lange Straße 38**  
**31515 Wunstorf**

Telefax: (0 50 31) 1 57 33  
Internet: [www.sbh-recht.de](http://www.sbh-recht.de)

### **Anwalt**

Telefon: (0 50 31) 20 33  
E-Mail: [info@sbh-recht.de](mailto:info@sbh-recht.de)

### **Notar**

Telefon: (0 50 31) 20 32  
E-Mail: [notar@sbh-recht.de](mailto:notar@sbh-recht.de)

**Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,**

nachfolgend wollen wir versuchen, die regelmäßig auftretenden ersten Fragen rund um den Verkehrsunfall zu klären. Einzelheiten werden bei Bedarf selbstverständlich persönlich besprochen.

### Inhalt

1. Weiteres Vorgehen / Verfahrensdauer
2. Rechtsanwaltskosten / Rechtsschutzversicherung
3. Haftung beim Verkehrsunfall
4. Polizeiliche Ermittlungsakte / Verkehrsunfallanzeige
5. Sachverständigengutachten vs. Reparaturkostenvoranschlag
6. Abrechnung des Fahrzeugschadens
7. Firmenwagen / Leasingfahrzeug / finanziertes Fahrzeug
8. Nutzungsausfall / Mietwagen
9. Abschleppkosten / Standgebühren
10. Schmerzensgeld
11. Sonstige (Sach-)Schäden
12. Zeuge / Beweislast

### **1. Anspruchsgegner / weiteres Vorgehen / Verfahrensdauer**

**Anspruchsgegner** sind nebeneinander die **Haftpflichtversicherung des anderen Unfallfahrzeuges**, der Fahrer und der Halter. Abgewickelt bzw. reguliert wird der Unfall durch die Versicherung. Die Korrespondenz übernehmen wir. Die erforderlichen Informationen ergeben sich aus unserem Unfallfragebogen. Bei Rückfragen kommen wir auf Sie zu.

Grundsätzlich steht einer Kfz-Haftpflichtversicherung eine Reaktionsfrist von 4 bis 6 Wochen zu. Diese Frist beginnt mit Zugang eines sog. „qualifizierten Anspruchsschreiben“, das den Unfallherganges sowie die Schadenspositionen enthalten muss. Mitunter benötigen Versicherungen leider länger. **Bitte seien Sie sich aber sicher:** Auch unser primäres Interesse ist es, Ihre Angelegenheit so schnell wie möglich optimal abzuschließen. Hierfür werden wir alles tun.

## 2. Rechtsanwaltskosten / Rechtsschutzversicherung

Rechtsanwaltskosten werden von der „gegnerischen“ Versicherung voll erstattet, wenn die **100%-ige Schuld beim Unfallgegner** liegt. Trifft sie eine Teilhaftung, werden die Kosten entsprechend Ihrer Teilhaftung nur anteilig übernommen. (vgl. **3. Haftung am Unfall**)

Haben Sie eine Rechtsschutzversicherung für das Verkehrsrecht fragen wir diese gerne. Wir benötigen hierfür die Angabe der Versicherungsgesellschaft und Ihrer Versicherungsnummer.

## 3. Haftung am Unfall

„**Die Sache ist ja wohl klar?!**“ Diesen Satz hören wir oft. Leider ist es nicht immer so einfach, auch wenn die Verkehrsregeln eindeutig klingen mögen. Eine 100%ige Haftung des Gegners besteht, wenn der Unfall für Sie auch **unabwendbar** war. **Unabwendbarkeit** bedeutet, ein besonders umsichtiger/ vorsichtiger Fahrer – sog. „**Idealfahrer**“ – hätte den Unfall unter zeitlich - räumlichen Gesichtspunkten nicht vermeiden können, z.B. bei einem Auffahrunfall an der Ampel, Beschädigung eines (ordnungsgemäß!) geparkten Fahrzeuges oder grober Vorfahrtsverletzung. Im Übrigen kommt es oft auf die Beweislage an. (vgl. **12. Beweislast/Zeuge**).

## 4. polizeiliche Ermittlungsakte / Verkehrsunfallanzeige

Wenn die Polizei einen Unfall amtlich aufnimmt, dann entweder durch eine einfache Verkehrsunfallanzeige oder durch eine sogenannte polizeiliche Ermittlungsakte. Die polizeiliche Ermittlungsakte enthält ggfs. wichtige Informationen, insbesondere Angaben des Unfallgegners. Wir fordern für Sie die Ermittlungsakte an. Benötigt wird lediglich die polizeiliche Tagebuchnummer. Die Kosten hierfür übernimmt entweder die gegnerische Haftpflichtversicherung oder aber im Falle des Nichteintritts Ihre Rechtsschutzversicherung, andernfalls leider Sie selbst.

## 5. Sachverständigengutachten vs. Reparaturkostenvoranschlag

Der Sachschaden am Fahrzeug ist konkret zu beziffern, entweder durch einen Reparaturkostenvoranschlag oder Sachverständigengutachten. Beides ist möglich.

Bei **Werkstätten** wird gerne pauschal die **Auskunft** erteilt, die Kosten für das Gutachten werden von der gegnerischen Versicherung übernommen (meistens hat die Werkstatt einen „hauseigenen“ Gutachter an der Hand). Problematisch ist es, wenn die Versicherung mangels Unabwendbarkeit zu einer Haftungsteilung gelangen könnte. (vgl. **3. Haftung**). Dann werden die Kosten nicht voll übernommen. Ob dies der Fall ist, weiß auch der Rechtsanwalt oft erst nach Einsichtnahme in die amtliche Ermittlungsakte bzw. nach Eingang der Stellungnahme der gegnerischen Versicherung, nachdem dort der Unfallgegner eine Stellungnahme abgegeben hat. (Also die Werkstatt bestimmt nicht) Auch weil insoweit in der Vergangenheit „vermeintliche Sinneswandel“ beim Unfallgegner nicht ausgeschlossen werden konnten, ist in diesem Punkt **Vorsicht** geboten.

**Wann ein Sachverständigengutachten?** Grundsätzlich: Bei neuwertigen oder besonders hochwertigen Fahrzeugen. Warum? Wegen eines möglichen sog. **merkantilen Minderwertes**. Dies ist der Betrag, um den ein möglicher Verkaufspreis aufgrund des Unfalles gesenkt werden müsste. Auch diese Position ist erstattungsfähig. Bei Fahrzeugen gewissen Alters und bei gewissen Schäden kommt ein merkantiler Minderwert aber nicht mehr in Betracht. Hiervon darf also nicht ausgegangen werden. Ist die **Haftungslage wirklich eindeutig** (vgl. 3 Haftung) können Sie es sich aussuchen.

**„Muss ich einen Sachverständigen von der gegnerischen Versicherung akzeptieren“? Nein!** Sie dürfen einen Sachverständigen Ihrer Wahl beauftragen. **Ausnahme:** Es hat bereits eine von Ihnen genehmigte Besichtigung durch einen von der Versicherung vorgeschlagenen Sachverständigen stattgefunden. Dann haben Sie dieses Recht nicht mehr.

## 6. Abrechnung des Fahrzeugschadens

Der Reparaturkostenvoranschlag und auch das Sachverständigengutachten weisen einen Reparaturkostenbetrag mit und ohne Mehrwertsteuer (netto/ brutto) aus. Hier gilt:

Ein **Anspruch auf Ersatz der kalkulierten Reparaturkosten „brutto“** besteht, wenn a) diese nicht mehr als **130 % des Wiederbeschaffungswertes** (Zeitwert Ihres Autos kurz vor dem Unfall) betragen und b) die Reparatur tatsächlich erfolgt ist. Liegen die **Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungswert, aber innerhalb der „130 %-Grenze“** (sog. „**wirtschaftlicher Totalschaden**“), sind Sie dazu verpflichtet, Ihr Auto noch 6 Monate nach der Reparatur zu behalten. Bei **Teilreparaturen** wird die Mehrwertsteuer nur anteilig erstattet.

Es besteht **keine Verpflichtung, zur Durchführung einer Reparatur**. Zu beachten ist aber: Liegen die **Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungswert, aber innerhalb der „130 %-Grenze“**, dürfen Sie lediglich auf „Totalschadensbasis“ abrechnen. Das heißt, Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert (Wert Ihres Fahrzeuges nach dem Unfall) Das Ergebnis nennt man Wiederbeschaffungsaufwand. Dieser wird so reguliert, dass Sie den Restwert vom Restwertaufkäufer direkt und die Differenz zum Wiederbeschaffungswert von der gegnerischen Versicherung erhalten.

Im **Gutachten** ist der **Restwert immer ermittelt**. Liegt kein Gutachten vor und ist wegen des Fahrzeugalters von einem Totalschaden auszugehen, ist die gegnerische Versicherung dazu verpflichtet, einen Restwert zu ermitteln.

Liegen die **Reparaturkosten unter dem Wiederbeschaffungswert** können Sie auch den Reparaturkostenbetrag netto verlangen. (sog. „**fiktive Schadensabrechnung**“) Für diesen Fall gilt aber eine **Besonderheit:** Ist Ihr Fahrzeug älter als 3 Jahre und während Ihrer Besitzzeit **nicht durchgehend** in einer entsprechend **autorisierten/zugelassenen** Fachwerkstatt des Herstellers „**gewartet, gehegt und repariert**“ worden, so ist die gegnerische Versicherung berechtigt, **alternative Reparaturangebote** (günstigere) von Werkstätten in der Nähe Ihres Wohnortes einzuholen. (Nachweis erfolgt durch Vorlage des Checkheftes in Kopie) Verlangen können Sie dann nur den insoweit ausgewiesenen Reparaturkostenbetrag netto. „Umgehen“ können Sie dies dann nur, indem Sie die Reparatur durchführen lassen. Die Werkstatt hierfür dürfen Sie selbstverständlich selber aussuchen.

Liegen die **Reparaturkosten über der „130 %-Grenze“**, können Sie nur die Abrechnung des Totalschadens verlangen. (vgl. oben) Auch in diesem Fall dürfen Sie sie sich aussuchen, ob Sie Ihr Fahrzeug veräußern oder reparieren und behalten.

## 7. Firmenwagen / Leasingfahrzeug / finanziertes Fahrzeug

In allen Fällen steht das Fahrzeug im Regelfall nicht in Ihrem Eigentum. Dann dürfen Sie auch keine Schadensersatzansprüche wegen des Sachschadens geltend machen. Setzen Sie sich daher mit Ihrem Arbeitgeber, der Leasinggeberin oder der finanzierenden Bank in Verbindung, informieren Sie diese über den Verkehrsunfall und fragen Sie, ob der von Ihnen ausgewählte Anwalt auch die Sachschäden mit geltend machen soll. Hinterlassen Sie gerne unsere Kontaktdaten, damit man sich mit uns in Verbindung setzen kann.

## 8. Nutzungsausfall / Mietwagen

Nutzungsausfall kann für den Zeitraum der tatsächlich durchgeführten fachmännischen Reparatur bzw. den Zeitraum der Ersatzbeschaffung verlangt werden. Dieser besteht entweder in einem kalendertäglichen Geldbetrag (gemäß bestimmter Tabellen) oder in der Inanspruchnahme eines (gleichwertigen) Mietwagens.

Bei der Inanspruchnahme eines Mietwagens sollte man besonders vorsichtig sein, weil es hier „auf jeden Tag ankommt“. Ärgerlich ist es, wenn die gegnerische Versicherung den Nutzungsausfallzeitraum (Mietwagenzeitraum) nicht anerkennt oder im Falle einer Teilhaftung Mietwagenkosten teilweise selbst finanziert werden müssen. Ist das verunfallte Fahrzeug verzichtbar, ist es immer sicherer, keinen Mietwagen in Anspruch zu nehmen. Wenn Sie einen **Mietwagen benötigen, sprechen Sie uns unbedingt an.**

## 9. Abschleppkosten / Standgebühren

Ist das Fahrzeug unfallbedingt nicht fahrbereit, fallen regelmäßig Abschleppkosten an. Auch diese sind zu ersetzen. Unser Tipp: Zahlen Sie die Kosten hierfür so schnell wie möglich. Dies vereinfacht die Regulierung.

**Standgebühren fallen** an, weil das Fahrzeug bis zur Reparatur /Verkauf untergebracht werden muss. **Erkundigen Sie sich bitte unbedingt vorher nach der Höhe der Standkosten.** Sie dürfen Ihr Fahrzeug auch auf Ihrem Privatgelände unterzubringen, was bei unklarer Haftungslage empfehlenswert ist. **Bitte stellen Sie aber in keinem Fall ein abgemeldetes (und nicht mehr versichertes) Fahrzeug vor Ihrer Haustür an die Straße.**

Infolge Ihrer **Schadenminderungspflicht**, müssen Sie **unverzüglich** nach Vorlage eines Reparaturkostenvoranschlages/Sachverständigengutachtens entscheiden, ob Sie Ihr Fahrzeug reparieren lassen oder veräußern wollen. Für jeden Tag der vermeidbaren Hinauszögerung dieser Entscheidung fallen Standgebühren an, die eine Versicherung nicht mehr übernehmen wird.

## 10. Schmerzensgeld

Wurden Sie durch den Unfall verletzt, steht Ihnen grundsätzlich ein Schmerzensgeld zu. **Ausnahme: sog. „Bagatellverletzungen“**, also äußerst geringe Verletzungen. (typischer Fall: HWS-Syndrom ohne oder mit nur sehr kurzer Arbeitsunfähigkeit) Die Höhe des Schmerzensgeldes richtet sich nach Schmerzensgeldtabellen, die allerdings lediglich Richtwertbedeutung haben. Entscheidend ist immer der Einzelfall (Alter, Genesungsdauer, persönliche Umstände und Umstände des Unfalles)

Bei Verletzungen übersendet die gegnerische Versicherung eine Schweigepflichtentbindungserklärung. Hier werden von Ihnen die behandelnden Ärzte eingetragen. Die Erklärung wird dann an die Versicherung zurückgereicht, damit diese nach Abschluss der Behandlung bei den Ärzten einen Arztbericht anfordern kann. Wir erhalten automatisch eine Abschrift. So wissen wir, auf welcher Grundlage das Schmerzensgeld zu bemessen ist. **Wichtig: Bitte informieren Sie uns über das Behandlungsende.**

### 11. Sonstige (Sach-)Schäden

Wurden andere Gegenstände (Fahrrad, Brille, Kleidung, Schutzausrüstung, Handy) beschädigt, wird grundsätzlich die Reparatur, höchstens jedoch der **Zeitwert** ersetzt. Ist die Anschaffungsrechnung nicht mehr vorhanden, muss die Versicherung auf andere Art den Zeitwert ermitteln. Dies geschieht regelmäßig mit Fotos unter Angabe des Produktherstellers, Produktnamens, Anschaffungszeitpunktes und Preises. Brillen und Handys als besonders wertvolle Gegenstände möchte eine Versicherung oft in Augenschein nehmen.

**Bei Personenschäden** sind auch Fahrtkosten für Fahrten zum Arzt sowie für Zuzahlungen für Medikamente/Heilbehandlungen erstattungsfähig. Die Fahrten sollten detailliert aufgelistet sein (Tag, Startpunkt, Zielpunkt und einfache Entfernung). Gleiches gilt für die übrigen Heilbehandlungskosten. Quittungen/Belege sind unbedingt aufzuheben. Grundsätzlich gilt: Je besser die Versicherung Kosten nachvollziehen kann, desto höher ist Wahrscheinlichkeit einer reibungslosen Regulierung. Vorgenannte Informationen benötigen wir aber erst, wenn klar ist, dass keine weiteren Positionen hinzutreten. Dies dient der Übersichtlichkeit der Bearbeitung.

Können Sie wegen einer besonders schweren Verletzung, Ihren Haushalt (teilweise) nicht mehr selbst zu führen, besteht grundsätzlich **ein Anspruch auf Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe**. **Informationen** hierzu erhalten Sie von Ihrer **Krankenversicherung**. Nehmen Sie keine Haushaltshilfe in Anspruch, können Sie grundsätzlich einen sogenannten **Haushaltsführungsschaden** geltend machen. Ausführungen hierzu erfolgen persönlich!

### 12. Zeuge / Beweislast

**Wer ist Zeuge?** Sie als Eigentümer und damit als unser Mandant sind grundsätzlich kein Zeuge. Eine „**Aussage gegen Aussage-Konstellation**“, wird daher im Zweifelsfalle zu Ihren Lasten gehen, wenn nicht gerade die äußeren Umstände für Sie sprechen. Der Grund ist die sog. „Beweislast“. Das bedeutet, Sie müssen vollumfänglich die Voraussetzungen für einen Anspruch beweisen können. Zeugen sind lediglich Mitfahrer oder andere Verkehrsteilnehmer, die den Unfall zufällig beobachtet haben. Die Polizisten sind grundsätzlich keine Zeugen!